



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT

FON

FAX

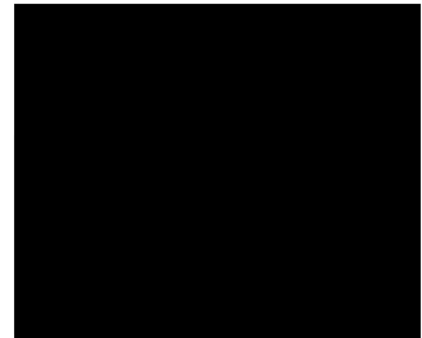
E-MAIL

BEARBEITET VON

INTERNET

DATUM

GESCHÄFTSZ.



**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Übersichten zu Stellungnahmen des BfDI zu Gesetzesentwürfen [#214771]

Sehr geehrter 

mit Schreiben vom 19. April 2021 bitten Sie um präzisere Auskunft zu den voraussichtlich entstehenden Kosten bezüglich Ihres IFG-Antrages und um Mitteilung entsprechender Kontodaten. Weiterhin haben Sie Ihren Antrag hinsichtlich der Angabe der Stellungnahmefristen in Werktagen zu den Gesetzesentwürfen erweitert.

Hierzu teile ich mit, dass es sich bei der geschätzten Gebührenhöhe von 250 € um einen Mindestbetrag handelt, der sich durch eine Antragserweiterung erhöhen wird. Nach dem IFG besteht lediglich eine Verpflichtung der Behörde, die voraussichtlichen Gebühren zu schätzen. Ein Anspruch auf eine centgenaue Kostenprognose besteht nicht. Die Bankverbindung zur Überweisung der Kosten wird im IFG-Bescheid mitgeteilt. Ein Kostenvorschuss wird nicht angefordert.

Zum erhöhten Verwaltungsaufwand zur Bereitstellung der angefragten Information teile ich mit, dass durch eine Hausabfrage bei 16 Fachreferaten ermittelt werden müsste, zu welchen Gesetzesvorhaben seit 1.1.2019 eine Stellungnahme abgegeben wurde und welche Stellungnahmefrist hierfür gewährt wurde. Bei der überwiegenden Anzahl der Gesetzesvorhaben sind mehrere Stellungnahmen des BfDI erforderlich, weil die Gesetzesentwürfe mehrfach überarbeitet und anschließend zur Abstimmung übersandt werden. Wie bereits in meinem Schreiben vom 19. April 2021 erläutert, werden keine Übersichtslisten mit den Gesetzesvorhaben geführt. Somit existiert auch keine Aufstellung zu den Stellung-



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

nahmefristen. Diese müssten erst durch Einsicht in jeden einzelnen Vorgang zu Gesetzesvorhaben ermittelt werden. Die Zusammenstellung dieser Information verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand, welcher den Maximalrahmen von 500 € Gebühren für die Bescheidung des Antrags ausschöpfen wird.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Mitteilung bis zum 17. Mai 2021, ob Sie Ihren Antrag weiterverfolgen möchten. In diesem Fall bitte ich auch um Präzisierung, sollten mehrfach Stellungnahmen des BfDI abgegeben worden sein, welche Stellungnahmefrist mitgeteilt werden soll.

Da der Antrag hinsichtlich noch laufender Gesetzesvorhaben teilabgelehnt werden muss, bitte ich um Mitteilung einer zustellfähigen Postanschrift.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

